

Satzung für den Verein „Lebendige Sprache e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Lebendige Sprache e. V.“. Er hat seinen Sitz in OT Mühlbeck, Dorfplatz 21, 06774 Muldestausee.

Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Stendal) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e. V.“.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege der deutschen Sprache, insbesondere die Erhöhung der Sprachkompetenz bei Jugendlichen.

Der Verein fördert dabei besonders die Arbeit mit Jugendlichen vom Kindergarten über Schul- und Lehrabschluss mit Sonderveranstaltungen, die in regelmäßigen Abständen für die jeweilige Zielgruppe ausgerichtet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Um seinen satzungsgemäßen Zweck zu erfüllen, darf der Verein Rücklagen bilden.

Der Verein ist weder parteipolitisch, noch konfessionell gebunden und arbeitet überregional.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, Firmen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

2. Aufnahme

Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod des Mitglieds
- Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person, Personengemeinschaft, Gebietskörperschaft oder Firma, sofern kein Rechtsnachfolger bestimmt ist
- schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahrs
- Ausschluss aus dem Verein

Mitglieder können, wenn sie gegen die Belange des Vereins verstoßen haben oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen sind, auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung die Rückgängigmachung des Ausschlusses beschließen. Der Antrag muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbescheids schriftlich beim Vorstand eingehen. Über den Antrag wird auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Vor der Abstimmung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidet die Mitgliederversammlung auf Ausschluss, gilt die Mitgliedschaft mit dem für den Ausschluss genannten Zeitpunkt als beendet.

§ 4 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Verein finanziert sich durch

- a) Beiträge seiner Mitglieder
- b) Beiträge fördernder Mitglieder
- c) Einnahmen aus Spenden, Stiftungen, Publikationen etc.
- d) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrage entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Verein arbeitet eng mit Behörden und öffentlichen Institutionen und der privaten Wirtschaft zusammen und pflegt regelmäßige Kontakte zu den jeweils zuständigen Abteilungen und Personen, die in diesen Bereichen für Kinder- und Jugendarbeit zuständig sind.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seines Zwecks und Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sollte der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben Dienst- oder Arbeitsverträge abschließen, darf die Vergütung die ortsübliche Höhe nicht überschreiten.

Fahrtkosten, die Vereinsmitgliedern im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Vereinstätigkeit durch Kontaktaufnahme zu Ämtern oder Personen außerhalb des Vereinssitzes entstehen, können mit dem jeweils gültigen km-Satz für den öffentlichen Dienst gegen Nachweis abgerechnet werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der jährlichen Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung, den Haushaltsvoranschlag und Beitragsordnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Satzungsänderung
- e) Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung sechs Wochen vor dem Sitzungsbeginn schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekannte, Adresse gerichtet ist. Der Vorstand hat auf Antrag von 1/3 der Mitglieder oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann bei Dringlichkeit auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Zeit für die Stellung von Anträgen auf eine Woche. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern und dem Vorstand des Vereins gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Vorstand lässt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zugehen. Über weitere Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn die Dringlichkeit zuvor von 2/3 der anwesenden Mitglieder festgestellt worden ist. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf Mitglieder übertragen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Wahlen werden geheim durchgeführt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister und zwei Beisitzern zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung befugt.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Der Vorstand kann ein Mitglied des Vereines mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Amtsübernahme durch den Nachfolger beauftragen.
4. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben befristet Projektgruppen und Berater berufen.
6. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Die Amtszeit des Geschäftsführers beträgt 2 Jahre. Der Geschäftsführer hat im Vorstand ein Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Für seine Tätigkeit erhält er eine Entschädigung, die seinem Aufwand entspricht und vom Vorstand festgelegt wird.

§ 8 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist befugt Mitgliedsbeiträge etc. einzuziehen. Zahlungen für den Verein müssen von 2 (zwei) Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist so Buch zu führen, dass am Schluss eines Rechnungsjahres, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, eine prüfungsfähige Jahresrechnung vorliegt. Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer, welche die Jahresrechnung überprüfen und der Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht vorlegen.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen, wobei der entsprechende Beschluss mit drei Viertel der anwesenden Stimmen zu erfolgen hat. Die Einladung muss spätestens 6 Wochen vor dem Termin der Versammlung eingehen. Sie muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Es soll an die „Neue Fruchtbringende Gesellschaft zu Köthen /Anhalt e. V., Vereinigung zur Pflege der deutschen Sprache“, z. Zt. Schlossplatz 5, 06366 Köthen gegen.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsveranstaltung am 11. Februar 2012 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal in Kraft.